

Schuljahr 1953/54 (Verfügung des Ministeriums für Volksbildung Nr. 101/53, „Verfügungen und Mitteilungen“ Seite 111).

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1953

**Ministerium für Volksbildung**

I. V.: L a a b s  
Staatssekretär

**Bekanntmachung  
einer Änderung der Arbeitsschutzbestimmung 868.**

**— Verbot der Verwendung von Ventilen mit  
Gummidichtungen an beweglichen Druckgas-  
behältern für Sauerstoff —**

**Vom 12. Oktober 1953**

## § 1

Die §§ 1 und 2 der Arbeitsschutzbestimmung 868 vom 22. Dezember 1952 (GBl. S. 135) erhalten folgende neue Fassung:

## »§ 1

(1) Ventile an ortsbeweglichen Druckgasbehältern für Sauerstoff (Sauerstoff-Flaschen) dürfen nicht mit Stopfbuchs-Dichtungen aus Weich- oder Hartgummi ausgestattet werden.

(2) Mit Gummidichtungen der in Abs. 1 genannten Art versehene Ventile an Sauerstoff-Flaschen müssen sobald als möglich, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1955, aus dem Verkehr gezogen werden.

(3) Ventile mit sogenannten Gummi-Tönnchen-Dichtungen sind bis zum 31. Dezember 1953 auszuwechseln.

(4) Die Sauerstoff-Füllwerke dürfen Sauerstoff-Flaschen nicht mehr füllen:

- a) ab 1. Januar 1956, wenn Dichtungen nach Abs. 2 verwendet werden,  
b) ab 1. Januar 1954, wenn Dichtungen nach Abs. 3 verwendet werden.

(5) Die Kosten für den Ausbau nicht mehr zugelassener Ventile sowie für die Beschaffung und den Einbau geeigneter Ventile haben die Eigentümer der Stahlflaschen zu tragen.

(6) Als geeignet gelten Ventile, die nach der Bauart „Arbor F71“, „Griesheim“ oder in gleicher Güte hergestellt sind.

## § 2

Die auf Grund der Bestimmungen des § 1 Absätze 2 und 3 ausgebauten, nicht mehr verwendungsfähigen Ventile sind an die Erfassungsstellen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott abzuliefern.“

## § 2

Diese Änderung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Oktober 1953

**Ministerium für Arbeit**

I. V.: M a l t e r  
Staatssekretär

## WICHTIGE MITTEILUNG!

Wir weisen nochmals darauf hin, daß sämtliche Ministerien, Staatssekretariate und Verwaltungen, die unterstellten staatlichen Institutionen sowie sämtliche volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe einschließlich der Konsumgenossenschaften verpflichtet sind, sich an die **Dienstanweisung über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens zu halten.**

Diese Dienstanweisung ist als **Sonderdruck Nr. 7 des Gesetzblattes und Zentralblattes** erschienen und ist ab sofort über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

**Ministerium für Leichtindustrie**

Hauptverwaltung polygraphische Industrie